

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Industriegewirtschaft, B.A.
Hochschule: Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg
Standort: Coburg
Datum: 27.06.2024
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem folgenden Hinweis:

Der Akkreditierungsbericht konstatiert: "Die Hochschule Coburg erläutert in ihrer Stellungnahme, dass der Studiengang Industriegewirtschaft (B.A.) keine in der Studien- und Prüfungsordnung verankerten, gesonderten Studienvarianten für dual Studierende enthält. Er unterstützt laut Hochschule Studierende aber durch Kooperationsvereinbarungen mit Unternehmen dabei, ihr Studium in Anbindung an einen Praxispartner zu absolvieren. Die Übereinkünfte sichern die Vereinbarkeit von Studium und Praxisphasen, benennen betreuende Personen etc. Diese flexible Form der Verzahnung der Lernorte hat sich nach Ansicht des Studiengangs bewährt. Sie soll beibehalten, aber künftig in klarer Abgrenzung vom Profilvermerkmal „dual“ beworben werden. [...] Die mit dem Selbstbericht vorgelegte

Kooperationsvereinbarung mit der SKF GmbH von 2017 (Anlage Kooperationsvertrag SKF GmbH) enthält noch den damals korrekten Begriff „duales Studium“. Dieser wird mit der nächsten anstehenden Aktualisierung durch „PraxisPLUS“ ersetzt." (Akkreditierungsbericht, S. 42).

Der Akkreditierungsrat erachtet die Ausgestaltung des Studiums mit vertiefter Praxis (PraxisPLUS) im Grundsatz als zulässig und begrüßt, dass die Hochschule eine dem Studienmodell zugrundeliegende Kooperationsvereinbarung im Hinblick auf die Nutzung der Begrifflichkeit "PraxisPLUS" (anstelle von "dual") aktualisieren möchte. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Aktualisierung des Vertrags - auch im Hinblick auf die von der Hochschule beschriebene Abgrenzung der Studienmodelle - zeitnah vorgenommen wird.

